

## **Grundlegende Unterschiede zwischen dem Spanischen und dem Deutschen Erbrecht – Ein Überblick**

Das Erbrecht ist ein zentraler Bestandteil des Zivilrechts und regelt die Übertragung von Vermögen und Rechten nach dem Tod einer Person. Sowohl in Deutschland als auch in Spanien gibt es spezifische Regelungen, die die Erbfolge, die Testamentsgestaltung und die Erbschaftssteuer betreffen. Trotz gewisser Gemeinsamkeiten gibt es grundlegende Unterschiede, die für Erblasser und Erben von Bedeutung sind.

Vermeint kommt es, neben dem Erwerb einer Immobilie auf den Balearen durch Deutsche, auch zu Erbfällen auf den Balearen durch einen deutschen Erblasser. Die Erben leben beispielsweise in Deutschland und erben eine Immobilie auf den Balearen – wie ist nun zu verfahren und welche Schritte gibt es zu beachten?

Dieser Beitrag soll einen grundsätzlichen Überblick über die Unterschiede des Spanischen und des Deutschen Erbrechts vermitteln. Grundsätzlich wird das Erbrecht in Deutschland im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. In Spanien wird das Erbrecht im Código Civil (CC) geregelt. Bestimmte autonome Regionen haben jedoch eigene zivilrechtliche Bestimmungen. Hierunter fallen auch die Balearen als autonome Region. Um einen besseren ersten Eindruck der gesetzlichen Unterschiede in beiden Ländern zu vermitteln, wird hier in erster Linie auf die allgemeinen Regelungen des Código Civil eingegangen.

### **1. Anfall der Erbschaft**

In Deutschland erfolgt der Anfall der Erbschaft nach § 1922 I BGB. Im Zeitpunkt des Todes des Erblassers tritt der Erbe in alle rechtlichen Pflichten und Rechte des Erblassers ein, ohne dass es einer expliziten Annahme der Erbschaft durch den Erben bedarf. Das Recht zur Ausschlagung des Erbes bleibt unbenommen nach §§ 1942 ff. BGB. Es kann eine einzelne Person als Alleinerbe oder mehrere Personen als Erbengemeinschaft nach § 2032 I BGB Erben werden.

Im Unterschied zum deutschen Erbrecht bedarf es in Spanien einer Annahme der Erbschaft durch den Erben oder durch die Erben nach Art. 988 ff. CC. Die Annahme der Erbschaft kann grundsätzlich ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen nach Art. 999 CC. Jedoch muss der Erbe den Willen der Erbschaftannahme nach außen kenntlich machen.

Wenn eine Immobilie Teil des Nachlasses ist, bedarf es einer Annahmeerklärung aller Erben beim Notar, Art. 1005 CC. Ebenfalls muss die Ausschlagung der Erbschaft vor einem Notar erklärt werden, Art. 1008 CC.

## 2. Gesetzliche Erbfolge

In Deutschland wird die gesetzliche Erbfolge durch die §§ 1924 bis 1936 des Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) geregelt. Die Erben werden in Ordnungen eingeteilt, wobei die ersten drei Ordnungen – die Nachkommen, die Eltern und deren Nachkommen sowie die Großeltern – die wichtigsten sind.

Ehegatten haben einen besonderen Status und erben neben den Verwandten auf gleicher Weise. Die gesetzliche Erbfolge des Ehegatten wird in § 1931 BGB normiert. Der gesetzliche Erbteil des Ehegatten richtet sich nach dem Vorhandensein und Art der Ordnung der Verwandten des Erblassers und die Art des Güterstandes der Ehegatten. Wenn die Ehegatten keine Wahl des Güterstandes getroffen haben, leben sie in dem gesetzlichen Regelfall der Zugewinnngemeinschaft nach §§ 1363 ff BGB. Hierbei wird der Anteil des Erbes des Ehegatten pauschal um  $\frac{1}{4}$  erhöht nach §§ 1931 III, 1371 I BGB. Ein andere Erbquote des Ehegatten kann sich ergeben, wenn die Ehegatten noch zu Lebzeiten des Erblassers die Wahl des Güterstandes der Gütertrennung oder der Gütergemeinschaft gewählt haben.

In Spanien wird die gesetzliche Erbfolge den Normen Art. 912 bis Art. 958 CC geregelt des Código Civil (CC) geregelt. Erben sind die nächsten Verwandten des Erblassers nach Art. 913 CC. Die Nähe der Verwandtschaft wird durch die Anzahl der Generationen bestimmt nach Art. 915 CC.

Das Gesetz unterscheidet zwischen verschiedenen Linien:

- Die gerade absteigende (Kinder und andere Abkömmlinge)
- Die gerade aufsteigende Linien (Eltern und deren Vorfahren)
- Die Seitenlinie (Geschwister und Geschwisterkinder)

nach Art. 916, 917, 918 CC. Innerhalb einer Linie schließen die im Grad nächsten Verwandten die im Grad weiter entfernten Verwandten von der Erbschaft aus nach Art. 921 CC.

Zwischen den Linien schließen die Erben der absteigenden Linie (Kinder und andere Abkömmlinge) die Erben der aufsteigenden Linie (Eltern und Vorfahren) aus nach Art. 930, 935 CC.

Wenn keine Erben der absteigenden (Kinder und andere Abkömmlinge) oder der aufsteigenden Linie (Eltern und andere Vorfahren) vorhanden sind, erbt der Ehegatte den gesamten Nachlass nach Art. 943, 944 CC. Zwingende Voraussetzung für das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten ist das Bestehen einer

wirksamen Ehe im Zeitpunkt des Erbfalles (Versterben des Erblassers) und dass die Ehegatten nicht getrennt leben, Art. 945 CC. Hierbei ist zu beachten, dass, auch wenn Erben der aufsteigenden oder absteigenden Linie vorliegen, der Ehegatte nicht komplett vom Erbe ausgeschlossen ist, dieser aber nur das Nießbrauchsrecht an einem Teil des Nachlasses erbt.

Wenn kein Ehegatte vorliegt, fällt das Erbe an die Erben der Seitenlinie (Geschwister und Geschwisterkinder).

Somit ergibt sich folgende Reihenfolge der gesetzlichen Erbfolge:

1. Die Kinder und andere Abkömmlinge
2. Die Eltern und andere Vorfahren
3. Der überlebende Ehegatte beim Bestehen einer wirksamen Ehe im Zeitpunkt des Erbfalles
4. Die Geschwister und Geschwisterkinder

Das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten in Spanien tritt somit hinter das Erbrecht der Kinder und Eltern oder anderer Vorfahren zurück.

### 3. Der Pflichtteil

In Deutschland wird der Pflichtteil in §§ 2303 ff. BGB gesetzlich normiert. Der Pflichtteilsanspruch ist ein schuldrechtlicher Anspruch des Pflichtteilsberechtigten gegenüber den Erben. Hierbei beträgt der Pflichtteil die Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils, § 2303 I 2 BGB. Pflichtteilsberechtig sind die Abkömmlinge des Erblassers, die Eltern und der überlebende Ehegatte. Die Eltern sind jedoch nur pflichtteilsberechtigt, wenn sie ohne eine testamentarische Verfügung auch zu den gesetzlichen Erben gehören würden. Das liegt nur vor, wenn keine Erben der 1. Ordnung, also Abkömmlinge wie Kinder oder Enkel vorliegen nach §§ 1922, 1930 BGB.

Das Gesetz verhindert somit eine vollständige Entziehung des Nachlasses durch eine Verfügung von Todes wegen durch den Erblasser für den Pflichtteilsberechtigten. Der Erblasser kann den gesetzlich normierten Pflichtteil den Pflichtteilsberechtigten in der Regel nicht durch eine Verfügung von Todes wegen entziehen. Dies ist nur in wenigen Ausnahmen möglich nach §§ 2333 ff. BGB.

Der Pflichtteil ist im spanischen Recht strenger gesetzlich geregelt als im Deutschen Recht. Hier sind die Pflichtteilsberechtigten ebenfalls Erben, sogenannte Noterben.

Der Pflichtteil ist in Art. 763 ff. CC gesetzlich normiert. Die Testierfreiheit des Erblassers über sein Vermögen durch eine Verfügung von Todes wegen frei bestimmen zu können, wird durch den gesetzlichen Pflichtteilsanspruch der Pflichtteilsberechtigten eingeschränkt nach Art. 763 CC.

Pflichtteilsberechtigigt sind:

1. Die Kinder und Abkömmlinge des Erblassers
2. Falls solche nicht vorhanden sind, die Eltern und Vorfahren
3. Der überlebende Ehegatte

Somit ist der Pflichtteil grundsätzlich den Kindern und Abkömmlingen des Erblassers vorbehalten nach Art. 807 Ziff. 1 CC.

Der Pflichtteil ist in drei Teile zu unterscheiden nach Art. 808 CC

1. Ein Drittel des Nachlasses stellt den strengen Pflichtteil (*legítima estricta*) dar. Über diesen kann der Erblasser nicht verfügen durch eine Verfügung von Todes wegen.
2. Ein weiteres Drittel des Nachlasses stellt den „Aufbesserungs-Pflichtteil“ (*tercio de mejora*) dar. Der Erblasser kann über diesen Teil des Nachlasses nur zu Gunsten seiner Kinder und Abkömmlinge verfügen und nicht zu deren Nachteil nach Art. 823 CC. Er kann beispielweise diesen Teil einem Kind zuführen als Verbesserung dessen Vermögenslage.
3. Über das letzte verbleibende Drittel (*tercio de libre disposición*) kann der Erblasser frei verfügen durch eine Verfügung von Todes wegen.

Die Ermittlung des Pflichtteils richtet sich nach Art. 818 CC.

Wenn keine Kinder oder andere Abkömmlinge vorhanden sind, sind die Eltern oder andere Vorfahren pflichtteilsberechtigigt nach Art. 807 Ziffer 2 CC. Nach Art. 809 CC beträgt der Pflichtteil der Eltern oder anderen Vorfahren dann die Hälfte des Nachlasses. Ist neben den Eltern oder anderen Vorfahren auch noch ein Ehegatte nach Art. 808 Ziffer 3 CC pflichtteilsberechtigigt, beträgt der Pflichtteil der Eltern oder Vorfahren ein Drittel des Nachlasses.

Der Ehegatte erhält neben den Kindern und den anderen Abkömmlingen einen Nießbrauch an dem Aufbesserungs-Pflichtteil, Art. 834 CC. Ein Nießbrauchsrecht bedeutet von einem fremden Recht Nutzungen ziehen zu können nach Art. 467 CC, beispielsweise ein lebenslanges Wohnrecht in einem Haus im Eigentum einer anderen Person.

Bestehen keine Kinder und andere Abkömmlinge, sondern nur die Eltern oder andere Vorfahren neben dem Ehegatten, erhält der Ehegatte einen Nießbrauch an

der Hälfte des Nachlasses, Art. 837 CC. Sind keine Kinder oder Eltern oder andere Vorfahren vorhanden, erhält der Ehegatte einen Nießbrauch an zwei Drittel des Nachlasses nach Art. 838 CC.

Die Erben können das Nießbrauchsrecht des Ehegatten beispielsweise durch das Auszahlen eines Geldbetrags oder den Erlös bestimmter Vermögensgüter abgelten nach Art. 839 CC.

### 3. Testamentsgestaltung

Der Erblasser kann abweichend von der gesetzlichen Erbfolge auch eine gewillkürte Erbfolge durch eine Verfügung von Todes wegen festlegen.

Diese ist grundsätzlich vorrangig gegenüber der gesetzlichen Erbfolge. In Deutschland kann der Erblasser eine Verfügung von Todes wegen durch ein Testament, § 1937 BGB, ein gemeinschaftliches Testament, § 2265 oder durch einen Erbvertrag, § 1941 BGB festlegen. Ein Testament kann durch eine Niederschrift beim Notar, § 2232 BGB oder durch eine vom Erblasser abgegebene Erklärung, § 2247 BGB errichtet werden.

In Spanien wird ebenfalls zwischen dem notariellen, Art. 694 ff. CC und dem eigenhändigen Testament, Art. 668 ff. CC unterschieden. Das notarielle Testament kann in der Form eines offenen, Art. 694 CC, oder geschlossenen Testaments, Art. 706 CC erfolgen. Die Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments ist in Spanien nicht möglich nach Art. 669 CC. Die Errichtung eines Erbvertrags ist ebenfalls nicht zulässig, auf den Balearen aufgrund des autonomen Rechts jedoch möglich.

### 4. Welches Recht ist nun anwendbar?

Die früheren Bestimmungen, nach dem die Staatsangehörigkeit des Erblassers über die Anwendbarkeit des nationalen Rechts entschied, ist nicht mehr einschlägig. Seit dem 17.05.2015 gilt die Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments (Erbrechtsverordnung) über die Bestimmung des anwendbaren Rechts im Erbfall. Statt der Staatsangehörigkeit des Erblassers ist der Anknüpfungspunkt für die Anwendbarkeit des Rechts der gewöhnliche Aufenthalt des Erblassers. Der gewöhnliche Aufenthalt ist der Ort, an dem eine Person sich für einen bestimmten Zeitraum aufhält und wo sie ihre Lebensgewohnheiten hat.

Im Allgemeinen wird der gewöhnliche Aufenthalt als der Ort definiert, an dem jemand sich nicht nur vorübergehend, sondern mit der Absicht aufhält, dort zu leben.

Hatte der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Spanien, ist spanisches Erbrecht anwendbar. Wenn der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatte, ist grundsätzlich deutsches Erbrecht anwendbar. Darüber hinaus kann der Erblasser aber auch eine Rechtswahl bezüglich der Anwendbarkeit des jeweiligen Rechts treffen in einer Verfügung von Todes wegen zugunsten dem Recht seiner Staatsangehörigkeit. Damit bestimmt der Erblasser, welches Recht für seinen Erbfall zur Anwendung kommen soll.

## 5. Fazit

Es gibt einige Gemeinsamkeiten, jedoch auch grundsätzliche Unterschiede zwischen dem deutschen und dem spanischen Erbrecht. Aufgrund der zusätzlichen Bestimmungen der autonomen Gebiete in Spanien neben dem allgemeinen Erbrecht kann es zu Fragen oder Schwierigkeiten kommen. Diese Unterschiede können erhebliche Auswirkungen auf die Vermögensübertragung und die Planung des Nachlasses haben. Daher ist es ratsam, sich bei grenzüberschreitenden Erbfällen rechtzeitig rechtlichen Rat einzuholen, um die individuellen Bedürfnisse und rechtlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.

Unser Team von Gerboth & Partner berät Sie hierzu gerne!

Gerboth & Partner

Wenden Sie sich gerne unverbindlich an uns:

E-Mail: [info@gerboth-partner.com](mailto:info@gerboth-partner.com)

Tel.: 0034-971722494

